



Stadt
Rottenburg
am Neckar

Beschlussvorlage Nr. 2016/042

17.03.2016

Federführend: Kulturamt
Karlheinz Geppert

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Erhöhung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen in Rottenburg am Neckar für das Kindergartenjahr 2016/17

Beratungsfolge:

Sozialausschuss	21.04.2016	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	10.05.2016	Entscheidung	öffentlich

Stand der bisherigen Beratung:

16.06.2015 Gemeinderat Festsetzung der Beiträge für das Jahr 2015/16

Beschlussantrag:

1. Siehe 5.

Anlagen:

- 1.

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Karlheinz Geppert
Amtsleiter

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz	
2016	1.4640.11.....	549.120	EUR
gepl. Mehreinnahme 2016		8.400	EUR
			EUR
Summe		<u>557.520</u>	EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung	Bereits verfügt über	EUR
ja nein	Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	Danach noch verfügbar	EUR
- apl/üpl.	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
	Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
	Deckungsnachweis:	

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt.

Jährliche Folgekosten/-kosten nach der Realisierung:

Einnahmen im Rahmen der Abmangelabrechnungen der einzelnen Kindertageseinrichtungen freier Träger

Planansatz 2016	1.187.100 €
Geplante Mehreinnahmen 2016	17.300 €

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Begründung:

**Erhöhung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen
in Rottenburg am Neckar ab dem Kindergartenjahr 2016/2017**

1. Landesrichtsatz – Empfehlungen der kirchlichen und kommunalen Spitzenverbände

Ausgangslage für die Erhebung der Elternbeiträge bleibt, dass landesweit weiterhin angestrebt wird, rd. 20 % der Betriebsausgaben durch Elternbeiträge zu decken. Dabei wurde an der 2009 erzielten Einigung, dass künftig in Baden-Württemberg die Erhebung der Elternbeiträge nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen soll, festgehalten.

Die Empfehlungen der Vertreterinnen und Vertreter des Gemeindetags, Städtetags und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg berücksichtigen lediglich die voraussichtlichen Personal- und Sachkostensteigerungen. Sie bewirken damit keine grundsätzliche Erhöhung des Deckungsgrades. Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wurde deshalb empfohlen, die Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2016/2017 wie folgt festzusetzen:

Elternbeiträge in Regelkindergärten

Kinder in der Familie	2016/17
1	103,00 €
2	78,00 €
3	52,00 €
4	17,00 €

Elternbeiträge für Kinderkrippen

	Landesrichtsatz 6 Stunden Betreuungszeit
Kinder in der Familie	2016/17
1	301,00 €
2	224,00 €
3	152,00 €
4	60,00 €

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

Elternbeiträge bei verlängerter Öffnungszeit/Halbtagsgruppen, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend 6 Stunden pro Tag) in Kindertageseinrichtungen kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter drei Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt

bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Bei den Beitragssätzen für Kinderkrippen wurde von einer Betreuungszeit von 6 Stunden ausgegangen. Bei Betreuungszeiten über 6 Stunden sind die Beiträge entsprechend den sich erhöhenden Kosten anzupassen.

Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt weiterhin keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

Staffelung der Elternbeiträge

Nach dem baden-württembergischen Landesrecht können die Träger der Einrichtungen die Elternbeiträge so bemessen, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird (§ 6 KiTaG und § 19 Kommunalabgabengesetz). Damit liegt im Land die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge – einschließlich einer eventuellen Sozialstaffelung – bei den Trägern der Einrichtungen.

Die Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge legen einheitlich die sog. familienbezogene Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden, zugrunde. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet. Ziel ist, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.

2. Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2015/16

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.06.2015 beschlossen, die Beiträge für das Kindergartenjahr 2015/16 entsprechend der folgenden Tabelle festlegen:

Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	RG	VÖ	BZ 35	BZ 40	BZ 50
1	100,00 €	125,00 €	146,00 €	227,00 €	279,00 €
2	76,00 €	95,00 €	111,00 €	170,00 €	209,00 €
3	50,00 €	63,00 €	74,00 €	114,00 €	140,00 €
4	16,00 €	20,00 €	23,00 €	45,00 €	56,00 €

Betreuung von Kindern im Alter von 0 – 3 Jahren in altersgemischten Gruppen

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	RG	VÖ	BZ 35	BZ 40	BZ 50
1	180,00 €	225,00 €	263,00 €	300,00 €	375,00 €
2	137,00 €	171,00 €	200,00 €	225,00 €	281,00 €
3	90,00 €	113,00 €	132,00 €	150,00 €	188,00 €
4	29,00 €	36,00 €	42,00 €	60,00 €	75,00 €

Betreuung von Kindern im Alter von 0 – 3 Jahren in Krippengruppen

Kinder unter 18 Jahren in der Familie		bis einschl. 6 Std/Tag	bis einschl. 7 Std/Tag	bis einschl. 8 Std/Tag	bis einschl. 10 Std/Tag
1		263,00 €	307,00 €	351,00 €	438,00 €
2		195,00 €	228,00 €	263,00 €	329,00 €
3		132,00 €	154,00 €	176,00 €	219,00 €
4		53,00 €	62,00 €	70,00 €	88,00 €

3. Elternbeiträge ab dem Kindergartenjahr 2016/17

3.1 Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Die Kindergartenbeiträge werden gemäß den Landesrichtsätzen erhöht. Die Betreuung in verlängerter Öffnungszeit (durchgehend 6 Stunden pro Tag) wird mit einem Aufschlag von 25% belegt.

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	RG	VÖ	BZ 35	BZ 40	BZ 50
1	103,00 €	129,00 €	151,00 €	234,00 €	287,00 €
2	78,00 €	98,00 €	114,00 €	176,00 €	215,00 €
3	52,00 €	65,00 €	76,00 €	117,00 €	144,00 €
4	17,00 €	21,00 €	25,00 €	47,00 €	57,00 €

Die Orientierung an der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung der empfohlenen Richtsätze

Beitrag bei 1 Kind unter 18 Jahren in der Familie : 100 %

Beitrag bei 2 Kindern unter 18 Jahren in der Familie : ca. 75 %

Beitrag bei 3 Kindern unter 18 Jahren in der Familie : ca. 50 %

Beitrag bei 4 Kindern unter 18 Jahren in der Familie : ca. 20 %

erfolgt auch hinsichtlich der Betreuungsbausteine BZ 40 und BZ 50 (also im Ganztagesbereich)

entsprechend. Hinweis: Falls im Rahmen der Bedarfsplanung gemischte Betreuungsformen für

Gruppen (z.B. 3 Tage GT und 2 Tage VÖ) und sog. Sharing-Plätze in bestimmten Gruppen eingeführt werden, können die Beiträge entsprechend der betreuten Tage berechnet werden.

3.2 Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Der Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren hat – auch durch den ab August 2013 geltenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz - immer mehr an Bedeutung gewonnen. Der bisherige Ausbau hatte seinen Schwerpunkt in der Umwandlung bestehender Kindergartengruppen in altersgemischte Gruppen, nicht zuletzt in Anbetracht der zurückgehenden Geburtenzahlen.

Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Daher ist in diesem Fall und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Betreuung von Kindern im Alter von 0 – 3 Jahren in altersgemischten Gruppen

Kinder unter 18 Jahren in der Familie		RG	VÖ	BZ 35	BZ 40	BZ 50
1		196,00 €	245,00 €	286,00 €	327,00 €	408,00 €
2		148,00 €	185,00 €	216,00 €	246,00 €	306,00 €
3		99,00 €	124,00 €	145,00 €	164,00 €	204,00 €
4		32,00 €	40,00 €	48,00 €	66,00 €	82,00 €

3.3 Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren in Krippengruppen

Um nun den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter 3 Jahren erfüllen zu können, wurden seit 2013/14 weitere städtische Krippengruppen (drei Gruppen im Kinderhaus Hohenberg, zwei Gruppen in der Kindertagesstätte Klaus, eine Gruppe in der Kindertagesstätte in Eckenweiler, ab September 2016 eine Gruppe in Ergenzingen) geschaffen. In diesen Krippengruppen ist gegenüber den altersgemischten Gruppen ein deutlich höherer Personalschlüssel (1 Fachkraft: 5 Kleinkinder) vorzuhalten, zudem bilden max. 10 Kinder eine Gruppe. Aus diesem Grund ist in den landesweiten Empfehlungen ein gesonderter Beitrag für Kinderkrippen ausgewiesen.

Betreuung von Kindern im Alter von 0 - 3 Jahren

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	Landesrichtsatz 6 Std/Tag	bis einschl. 6 Std/Tag	bis einschl. 7 Std/Tag	bis einschl. 8 Std/Tag	bis einschl. 10 Std/Tag
1	301,00 €	289,00 €	334,00 €	381,00 €	477,00 €
2	224,00 €	213,00 €	249,00 €	288,00 €	358,00 €
3	152,00 €	146,00 €	168,00 €	191,00 €	239,00 €
4	60,00 €	58,00 €	67,00 €	77,00 €	95,00 €

4. Entwicklung hin zum Landesrichtsatz

Im Folgenden wird aufgezeigt, wie sich die Elternbeiträge in der Stadt Rottenburg am Neckar im Verhältnis zum jeweiligen Landesrichtsatz darstellen:

Vergleich zum Landesrichtsatz (in Prozent)

2013/14

Betreuung von

Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen
Kindern im Alter von 0 – 3 Jahren in Krippengruppen

100 %
ca. 60 %
ca. 75 %

2014/15

Betreuung von

Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen
Kindern im Alter von 0 – 3 Jahren in Krippengruppen

100 %
ca. 70 %
ca. 85 %

2015/16

Betreuung von

Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen
Kindern im Alter von 0 – 3 Jahren in Krippengruppen

100 %
ca. 80 %
ca. 90 %

2016/17

Betreuung von

Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	100 %
unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen	ca. 90 %
Kindern im Alter von 0 – 3 Jahren in Krippengruppen	ca. 95 %

Der Landesrichtsatz wird bei Beiträgen für Kinder von 3 – 6 Jahren weiterhin entsprechend angewandt.

Damit es insbesondere bei den Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern im Alter von 0 – 3 Jahren nicht zu Erhöhungen von durchschnittlich 12 bis 15% kommt, wird der Elternbeitrag sowohl bei den altersgemischten Gruppen als auch bei den Krippengruppen moderat angehoben. Diese stufenweise Anpassung wurde bereits bei den letzten Erhöhungen praktiziert.

Es ist weiterhin das Ziel der Stadt, die Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen künftig analog der Landesrichtsätze zu erheben und damit dem Deckungsgrad von rd. 20% näher zu kommen.

In den vergangenen Jahren sah die Entwicklung für die städtischen Einrichtungen wie folgt aus:

	2011	2012	2013	2014	2015
Kosten	1.906.750,30 €	1.969.031,98 €	2.242.165,02 €	2.812.129,36 €	3.800.792,35 €
Elternbeiträge	290.026,37 €	334.165,86 €	376.990,02 €	441.728,36 €	579.086,68 €
Deckungsgrad	15,21%	16,97%	16,81%	17,84%	15,24%

In den mit den verschiedenen, insbesondere mit den kirchlichen Trägern geschlossenen Kindergartenverträgen wurde u. a. vereinbart, dass die von den Trägern zu erhebenden Elternbeiträge den jeweils zwischen den Kirchen und dem Gemeinde-/Städtetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen (Landesrichtsatz) entsprechen sollen.

Wird der Elternbeitrag auf Verlangen der Stadt unter dem empfohlenen Satz festgelegt, hat sie dem Träger den daraus entstandenen Beitragsausfall zu ersetzen.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, die Elternbeiträge ab dem Kindergartenjahr 2016/17 entsprechend den jeweils geltenden Landesrichtsätzen – mit der darin enthaltenen sog. familienbezogenen Sozialstaffelung – festzusetzen.

5. Gesamtelternbeirat

Nach der Vorberatung im Sozialausschuss kann die im Empfehlungsbeschluss vorgesehene Regelung im Gesamtelternbeirat der Kindertageseinrichtungen beraten werden. Grundlage hierfür ist das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in Verbindung mit den Richtlinien des Kultusministeriums über die Bildung und die Aufgabe der Elternbeiräte nach § 5 des KiTaG:

„4.2 (...) Der Elternbeirat ist insbesondere vor ... der Festsetzung der Elternbeiträge ... zu hören.“

6. Anpassung der Elternbeiträge

Aufgrund des Tarifabschlusses 2015 gibt es derzeit Gespräche zwischen der Vertreterinnen und Vertreter des Gemeindetags, Städtetags und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg über eine entsprechende Anpassung der Landesrichtsätze hinsichtlich Elternbeiträge. Die abschließenden Gespräche sind für den 18.04.2016 terminiert. Über die dann empfohlenen Landesrichtsätze – entweder Bestätigung der bisherigen in der Vorlage dargestellten Sätze oder neue, höhere Sätze - werden wir Sie mittels einer Tischvorlage im Sozialausschuss (21.04.2016) bzw. im Gemeinderat (10.05.2016) informieren.

7. Beschlussantrag

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Elternbeiträge für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen ab dem Kindergartenjahr 2016/17

1. wie folgt festzusetzen:

Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	RG	VÖ	BZ 35	BZ 40	BZ 50
1	103,00 €	129,00 €	151,00 €	234,00 €	287,00 €
2	78,00 €	98,00 €	114,00 €	176,00 €	215,00 €
3	52,00 €	65,00 €	76,00 €	117,00 €	144,00 €
4	17,00 €	21,00 €	25,00 €	47,00 €	57,00 €

Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	RG	VÖ	BZ 35	BZ 40	BZ 50
1	196,00 €	245,00 €	286,00 €	327,00 €	408,00 €
2	148,00 €	185,00 €	216,00 €	246,00 €	306,00 €
3	99,00 €	124,00 €	145,00 €	164,00 €	204,00 €
4	32,00 €	40,00 €	48,00 €	66,00 €	82,00 €

Betreuung von Kindern im Alter von 0 - 3 Jahren in Krippengruppen

Kinder unter 18 Jahren in der Familie		bis einschl. 6 Std/Tag	bis einschl. 7 Std/Tag	bis einschl. 8 Std/Tag	bis einschl. 10 Std/Tag
1		289,00 €	334,00 €	381,00 €	477,00 €
2		213,00 €	249,00 €	288,00 €	358,00 €
3		146,00 €	168,00 €	191,00 €	239,00 €
4		58,00 €	67,00 €	77,00 €	95,00 €

Hinweis: Falls im Rahmen der Bedarfsplanung gemischte Betreuungsformen für Gruppen (z.B. 3 Tage GT und 2 Tage VÖ) und sog. Sharing-Plätze in bestimmten Gruppen eingeführt, können die Beiträge entsprechend der betreuten Tage berechnet werden,

2. die Verwaltung zu beauftragen, die verschiedenen Kindergartenträger im Bereich der Stadt Rottenburg am Neckar aufzufordern, die Elternbeiträge für den Besuch dieser Einrichtungen in gleicher Höhe und zum gleichen Zeitpunkt festzusetzen.